

Die folgenden, aus verschiedenen Kontexten stammenden Darstellungen aus unterschiedlichen Jahrhunderten zeigen allesamt Stiftsdamen. Es handelt sich bei Stiftsdamen um geistliche Frauen, die eine sogenannte Pfründe (ihren Unterhalt) an einem Stift besaßen, welche sie unter anderem durch den Chorgesang – weswegen sie auch Chorfrauen genannt werden – verdienten. Im Gegensatz zu Nonnen, die in einem Kloster lebten, waren die Stiftsdamen meist an keine Ordensregel gebunden und legten auch kein Armutsgelübde ab. Stattdessen hatten sie sogenannte Statuten, Regelwerke, nach welchen diese Gemeinschaften lebten und die von ihnen selbst, ihren Familien und den geistlichen Mächten in ihrem Umfeld, wie zum Beispiel dem Bischof, immer wieder neu erarbeitet und aufgesetzt wurden.<sup>1</sup> Das bedeutet, sie lebten nicht dauerhaft nach einer Regel, sondern es kamen immer wieder neue oder ergänzende Statuten hinzu. Die Statuten regelten dabei sowohl das alltägliche Leben der Chorfrauen, als auch den Gottesdienst.

Bei der als ‚Geburtsort‘ der Frauenstifte betitelten Synode von Aachen 816 wurde für die geistlichen Gemeinschaften, die nicht nach der Benediktsregel leben wollten oder konnten, in der «*Institutio sanctorum Aquisgranensis*» unter anderem festgelegt, wie sich die Stiftsdamen zu kleiden hatten. Bestimmt wurde, wohl in Anlehnung an die Klostertracht der Benediktinerinnen, schwarze Kleidung. Die Grundelemente bestanden dabei aus den Materialien Leinen und Wolle, welche die Stiftsdamen im Idealfall selbst anfertigen sollten. Im Stundengebet und bei der Messfeier sollten sie im Schleier erscheinen. Das Leinengewand war wahrscheinlich ungefärbt und daher weiß. Zwar ist es fraglich, inwieweit die Stiftsdamen der Aachener Regel folgten, jedoch zeugen die illustrierten Darstellungen, wie auch schriftliche Festlegungen in den Statuten unterschiedlichster Frauenstifte vom Grundgedanken der Aachener Regel: Schwarz ist eindeutig die Hauptfarbe der ansonsten jedoch sehr facettenreichen Kleidung.<sup>2</sup>

Als Fallbeispiel sollen in diesem Artikel zunächst die Statuten des St. Johannes dem Täufer geweihten Stifts in Oberstenfeld als Veranschaulichung herangezogen werden,<sup>3</sup> um dann mit den Statuten des Augsburger Stifts St. Stephan verglichen zu werden.

Das Stift Oberstenfeld wurde wahrscheinlich 1016 als Augustiner-Chorfrauenstift gegründet. Erst während der Reformationszeit, im Jahr 1535, wurde

es dann offiziell in ein weltliches Chorfrauenstift umgewandelt. Denn während der Reformationszeit wurde das Stift evangelisch, um sich einer Aufhebung zu entziehen – so wie es den meisten anderen geistlichen Gemeinschaften im Herzogtum Württemberg erging. Erst 1919 wurde das Stift dann endgültig aufgehoben.

Das sechste Kapitel der Oberstenfelder Statuten aus dem 16. Jahrhundert «*Von der Kleidung*» ist, wie dessen Titel schon sagt, für diese Untersuchung besonders gut geeignet. Zuallererst wird darin festgehalten, dass die Stiftsdamen *unsers Heren Christen gesponsen sein sollen, will sich gebühren, das sie In ihrer Tracht rechtschaffene demuet erweisen, das sie also von Weibern Welthlichen Standts onderschiden werden.* Die



*Margareta und Magdalena von Chlum, die beiden letzten katholischen Äbtissinnen des Stifts Gandersheim vor der Reformation in der Sicht des 18. Jahrhunderts. Als Vorbild diente ein Epitaph der Schwestern in der Gandersheimer Stiftskirche von 1577, auf dem sie ebenfalls im schwarzen Habit und mit weißer Haube erscheinen.*



Links: Elisabeth Ernestine Antonie von Sachsen-Meiningen, protestantische Fürstäbtissin von Gandersheim. Das Bild steht im starken Kontrast zu dem der letzten katholischen Äbtissinnen. Kaum etwas erinnert noch an eine geistliche Frau. Im Duktus einer reichen Fürstin wird sie von zwei kleinen Hunden begleitet, trägt üppigen Pelz und goldene Kleidung. Ölgemälde von Johann Peter Harburg, um 1734.

Rechts: Detail eines Chorbehangs, hergestellt um 1460/70 für das Straßburger Frauenstift St. Stephan: Vita der heiligen Odilie († vor 723). Zur Verstärkung der Identifikation mit dem Dargestellten ist die Heilige im Habit der Stiftsdamen des 15. Jahrhunderts wiedergegeben. Über dem Schleier trägt Odilie eine schwarze Haube und wenigstens in einer Darstellung einen hermelingefütterten Mantel. Der Wandteppich hing an Festtagen an der Seite des Chorraums, sodass die Heilige während der Gottesdienste unmittelbar präsent war.

Chorfrauen werden hier als Bräute Christi bezeichnet, weswegen sich ihre Kleidung von jener weltlicher Damen unterscheiden sollte. Es wird aber noch weiter präzisiert, denn die Mäntel der Stiftsdamen sollten aus *schlichtem Tuch [...] oder auch braunem schlechtem Zeug* bestehen. Ihre Kutten wurden aus Leinen hergestellt und sollten, wie ihre Mäntel, schwarz sein, zudem durfte ihre Kleidung *gantz und nicht gar eng sein*. Die Schleier der Stiftsdamen Oberstenfelds wurden nicht gefärbt und aus einem groben Stoff hergestellt. Diese sollten sie beim Chorgesang tragen. Auf keinen Fall durften die Stiftsdamen *Händschuch, Ring, Armgeschmeid und Hüetz* tragen. Auch seidene Gürtel oder Verzierungen an ihren Kleidern wurden den Stiftsdamen durch diese Statuten untersagt. Zur Frisur existierten Regeln, die vorgeben: *ihr Haar sol bis an die mitten des hals abgeschnitten sein*. Zudem wurde noch festgelegt, dass sie Pelze zwar tragen durften aber nicht vielfarbig und niemals auf bloßer Haut.

Ein Vergleich dieser Statuten soll nun mit Statuten aus dem ausgehenden 16. Jahrhundert des Stifts St. Stephan in Augsburg erfolgen.<sup>4</sup> Auch in diesen gibt es Kleidervorschriften für die Stiftsdamen der Reichsstadt. Gleich zu Beginn der Bestimmungen findet sich eine Parallele zu den Oberstenfelder Statuten: *Wie dann die Gottshaus gleichwol Edle Chorfrauen, dem hailigen täglichen Gottesdienst, daraus sie ire höchste zierden, ruehm unnd entliche himlische ehren, unnd ewige belohnungen zuerwarten, sonderlich ergeben, auch dishalb alda verpfündet sein, also gebürt sich, das sie auch von den andern weltlichen adels Jungkfrauen etwas unterschied in beschaidenlicher Claidung halten unnd ertzaigen*. Die edelste Aufgabe der Stiftsdamen ist demnach der Gottesdienst, wofür sie himmlischen Lohn sowie ihre Pfründe, also ihr Einkommen, erhalten. Deswegen sollten sie sich – ebenso, wie die Oberstenfelder Stiftsdamen – von den weltlichen Frauen durch ihre Kleidung abgrenzen. Im Unterschied zu den Oberstenfelder Statuten werden bei

den Augsburgern gleich Ausnahmen gemacht, denn zu bestimmten Festzeiten durften sie *der weissen Erbel (Ärmel) nit gebrauchen, welche sie doch zue andern zeiten beschaidelich und nit zue frech an gebürenden orten antragen mögen*. Ganz generell sollten sie nach der Tradition des Stifts weiße und schwarze Kleidung tragen. Die Stiftsdamen mussten sich zudem bescheiden kleiden, demnach durften sie für ihre Halskrausen nicht mehr als drei Tücher benutzen. Besonders interessant für das Verständnis über das Leben der Stiftsdamen erscheint die Regel, nach der sie *nit anderst, dan in iren Huseckhen (Mantel), oder Kutten unnd mit schwartzen Erbelen, Schlaieren unnd Clagzipfelen erscheinen sollten*, wenn sie in Augsburg außerhalb des Stifts unterwegs waren.

Diese Bestimmungen wurden aber nicht nur für die Chorfrauen selbst getroffen, sondern auch für ihre Mägde, welche ebenfalls einen Schleier tragen sollten. Dabei sollte die Vorsteherin des Stifts, die Äbtissin, immer dafür Sorge tragen, dass *die Chorfrauen auserhalb irer Behausung niendert anderst, dan in iren Schlayeren, auch sonderlichen an gebürenden Orten, also im Creutzgang unnd wan sie zue Opfer, oder für die Abbtissin geen, mit iren waissen oder braungelben Clagzipfel sich befinden. Auch in allweeg zuvil weltlicher massen geferbte oder frech ausgezogne Claidung, gentslich vermaiden, auch nimmer anderst, mit maserley Claider haubt oder Leibs Geschmuckh sich erzaigen*. Ebenso wie die Oberstenfelder, durften auch die Augsburger

Stiftsdamen keinen Schmuck tragen und nicht zu leicht bekleidet sein.

Die Gegenüberstellung der beiden Statuten zeigt mehrere Verknüpfungspunkte, aber auch Unterschiede. Gemein haben die beiden Stifte, dass sich die Kleidung der Stiftsdamen von der der weltlichen Frauen unterscheiden sollte. Die dominierenden Farben in Oberstenfeld sind schwarz und braun, in Augsburg schwarz und weiß. Die Kleidung der Stiftsdamen musste sittlich sein, das heißt nicht enganliegend oder gar *frech ausgezogne claidung*. Während die Oberstenfelder Stiftsdamen ungefärbte grobe Schleier tragen, wird dies in Augsburg etwas spezifiziert: Sie tragen weiße oder braungelbe «Klagzipfel», dazu einen Schleier und eine Halskrause. Auf Verzierungen und Schmuck jeglicher Art soll in beiden Stiften verzichtet werden. Die Oberstenfelder Statuten machen auch Vorschriften über die Frisur der Stiftsdamen, sowie das Tragen von Pelzen, wohingegen in den Statuten Augsburgs geregelt wurde, wie sich die Chorfrauen zu Festzeiten oder, wenn sie das Stift verlassen wollten, kleiden sollten.

Was bedeutet es, dass diese Vorschriften für die Stiftsdamen gemacht wurden? Welchen Grund hatte es, dass diese detailreichen Bestimmungen in die Regeln des Stifts aufgenommen wurden? Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass die Stiftsdamen immer so gekleidet waren, wie dies hier in den Statuten bestimmt wurde. Wahrscheinlicher ist



Auf der Grabplatte der Äbtissin Euphrosina von Kreuth (1561–1596) vom Ende des 16. Jahrhunderts im Stift St. Stephan in Augsburg erscheint die Verstorbene betend im Chorgewand und mit Rosenkranz. Darunter das Wappen der Familie: im Zierschild zwei gekreuzte Handpflüge oder Krauthacken auf dunklem Grund.



*Augsburg in der Schedelschen Weltchronik. Auffallend sind die vielen geistlichen Einrichtungen der Reichs- und Bischofsstadt mit ihren Kirchen und Türmen, darunter zahlreiche Pfarreien, Klöster, Stifte (wie St. Stephan) und Spitäler.*

es, dass gerade weil sie sich davor anders kleideten, diese Bestimmungen für sie festgelegt werden ‚mussten‘ – zumindest aus der Sicht der Bischöfe, denen beide Stifte unterstanden und von denen die beiden vorgestellten Statuten bestätigt oder aufgesetzt wurden.

Es ist besonders interessant zu beobachten, dass in St. Stephan 14 Jahre vor diesen Statuten fast dieselben Regelungen schon einmal getroffen wurden: 1582 gab der Bischof von Augsburg, Marquard II. vom Berg, den Stiftsdamen Statuten, die abgesehen von wenigen verschärfenden Veränderungen 1596 in die hier vorgestellten übernommen wurden.<sup>5</sup> Aber gerade im Kapitel zur Kleidervorschrift gibt es diese strengere Auslegung: 1582 war es den Augsburger Stiftsdamen noch erlaubt, bei festlichen Einladungen Goldschmuck zu tragen, wohingegen die verschärfte Fassung von 1596 dies nicht mehr erlaubte. Für Oberstenfeld besonders herauszustellen ist, dass 1579 Statuten vom Konstanzer Bischof bestätigt wurden, in welchen immer noch – obwohl das Stift mittlerweile den neuen Glauben nach der Reformation angenommen hatte – auf eine traditionsverhaftete Kleidervorschrift geachtet wurde.

Es ist also auch denkbar, dass gerade die Aspekte der Kleidervorschriften, welche in den Statuten aufgegriffen wurden, von den Stiftsdamen in der Praxis anders gehandhabt wurden. Wenn in den Statuten Augsburgs explizit darauf hingewiesen wird, dass sie außerhalb ihres Stifts besondere Kleidung tragen sollten, kann dies bedeuten, dass sie es vorher eben nicht taten. Die Chorfrauen beider Stifte waren (größtenteils) adlig, weswegen sie durch ihre Kleidung auch ihre geistliche Funktion als Chorfrau nach außen repräsentieren sollten. Dass dieser Aspekt der Abgrenzung zu weltlichen Frauen in beiden Statutenregeln am Anfang bestimmt wurde, zeugt von

dieser Gemeinsamkeit der beiden in einem ganz unterschiedlichen Umfeld gelegenen Stifte.

Wenden wir den Blick noch einmal auf die am Anfang gezeigten Darstellungen der Stiftsdamen: Wird dabei die Kleidung beachtet, so kann festgestellt werden, dass diese doch ganz unterschiedlich war, obwohl im Sinne der Aachener Regel schwarz als Hauptfarbe ausgemacht werden kann. Auf der Reichssynode zu Aachen 816 war ein Regelwerk für das kanonische Leben geschaffen worden. In welcher Kleidung die Stiftsdamen dargestellt wurden oder sich darstellen ließen, hängt selbstverständlich vom Entstehungszeitraum und -rahmen ab. Auf den meisten der aus verschiedenen Kontexten stammenden Darstellungen von diesen adligen geistlichen Frauen finden wir ihre Wappen zur Zuordnung zu einer bestimmten Familie. Ebenso ist ein Wappen auf der Grabplatte der aus St. Stephan in Augsburg stammenden Äbtissin Euphrosina von Kreuth († nach 1596) zu finden. Zwar kann hier keine Aussage über die Farbgebung der Kleidung der Äbtissin gemacht werden, allerdings lässt sich feststellen, dass sie einen Schleier und auch eine Halskrause trägt – also offensichtlich nach den Regeln ihres Stifts dargestellt wurde.

Kleidung ist aber nur ein Faktor, welcher uns Aufschlüsse über das Dasein und das Selbstverständnis von geistlichen Frauen geben kann. In meiner Dissertation befasste ich mich mit Identitäten und Handlungsmöglichkeiten in süddeutschen Kanonissenstiften im 15. und 16. Jahrhundert und dabei vor allem mit deren Veränderungen oder deren Stabilität in Zeiten des Umbruchs. Die Kleidung der Stiftsdamen ist dabei ein Teilaspekt einer systematischen Untersuchung, die ihren Höhepunkt in der durch die Reformation bedrohten Ordnung in den Chorfrauenstiften findet.

## QUELLEN

Statuten Augsburg:

StAA I.C.: Augsburg – Damenstift St. Stephan: U 728.

StAA I.C.: Augsburg – Damenstift St. Stephan: MüB 1.

StAA I.C.: Augsburg – Damenstift St. Stephan: MüB 58.

Statuten Oberstenfeld:

StAL B 480 S Bü 8.

StAL B 480 S U 51.

## LITERATUR

Placidus BRAUN, Geschichte des adligen Damenstifts St. Stephan, in: Ad sanctum Stephanum 969–1969. Festgabe zur Tausendjahr-Feier von St. Stephan in Augsburg, hg. von Eginio WEIDENHILLER / Anton UHL / Bernhard WEISSHAAR, Augsburg 1969, S. 1–49.

Hermann EHMER, Stift Oberstenfeld, Ostfildern 2016.

Thomas GROLL, Statuten im Wandel. Das Beispiel St. Stephan in Augsburg, in: Adelige Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit, hg. von Dietmar SCHIERSNER / Volker TRUGENBERGER / Wolfgang ZIMMERMANN, Stuttgart 2011, S. 77–106.

Fridolin JEHLE / Adelheid ENDERLE-JEHLE, Die Geschichte des Stiftes Säckingen, Bad Säckingen 1984.

Elizabeth KUHNS, The Habit. A History of the Clothing of Catholic Nuns, New York [u.a.] 2003.

Sabine KLAPP, Negotiating Autonomy: Canons in Late Medieval Frauenstifte, in: Partners in Spirit. Women, Men, and Religious Life in Germany, 1100–1500, hg. von Fiona J. GRIFFITHS / Julie HOTCHIN, Turnhout 2014, S. 367–400.

Sabine KLAPP, ... ein haubt, auch ein muter und vursteherin ... Das Äbtissinnenamt in den unterelsässischen Frauenstiften am Beispiel der Hohenburger Statuten von 1444, in: Neue Forschungen zur elsässischen Geschichte im Mittelalter, hg. von Laurence BUCHHOLZER-RÉMY / Sabine VON HEUSINGER / Sigrid HIRBODIAN, Freiburg i. Br. 2012, S. 99–117.

Sönke LORENZ, Kirchenreform und kanonikale Lebensform, in: Württembergisches Klosterbuch. Klöster, Stifte und Ordensgemeinschaften von den Anfängen bis in die Gegenwart, hg. von Wolfgang ZIMMERMANN/Nicole PRIESCHING, Ostfildern 2003, S. 21–34.

Michel PARISSÉ, Les chanoinesses dans l'Empire germanique (IXe-XIe siècles), Francia Bd. 6, 1978, S. 107–126.

Karl Heinrich SCHÄFER, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter, Stuttgart 1907.

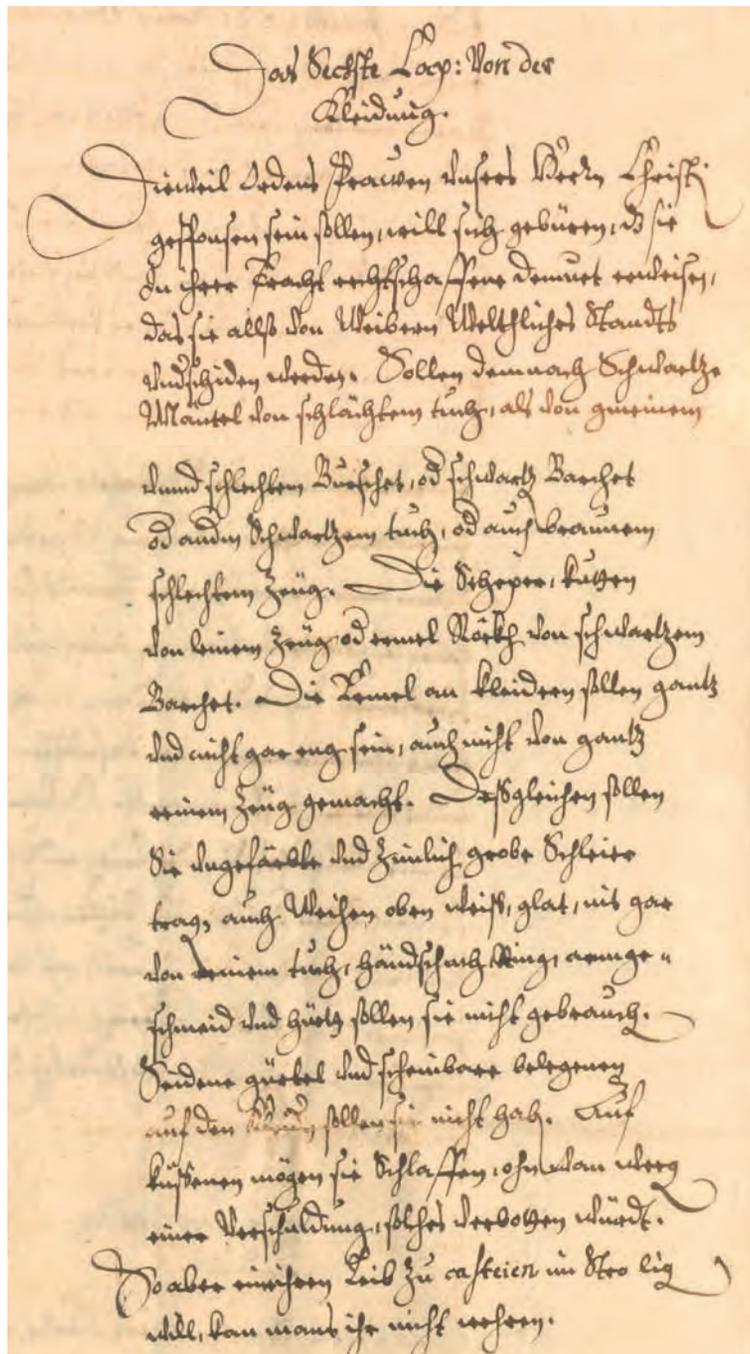
Dietmar SCHIERSNER / Volker TRUGENBERGER / Wolfgang ZIMMERMANN, Adelige Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit, Stuttgart 2011.

Thomas SCHILP, Norm und Wirklichkeit religiöser Frauengemeinschaften im Frühmittelalter. Die Institutio sanctimonialium Aquisgranensis des Jahres 816 und die Problematik der Verfassung von Frauenkommunitäten, Göttingen 1998.

Agnes SCHORMANN, Stiftsstatuten, in: Südwestdeutsche Archivalienkunde, URL: <https://www.leo-bw.de/themenmodul/suedwestdeutsche-archivalienkunde/archivaliengattungen/texte/rechtstexte/stiftsstatuten>, Stand: 19.06.2017.

Bernhard THEIL, Das Bistum Konstanz 4: Das (freiweltliche) Damenstift Buchau am Federsee, Berlin/New York 1994.

Peter VON MOOS, Das mittelalterliche Kleid als Identitätssymbol und Identifikationsmittel, in: Unverwechselbarkeit. Persönliche Identität und Identifikation in der vormodernen Gesellschaft, hg. von DERS., Köln 2004, S. 123–146.



Präzise Kleidervorschriften für die Oberstenfelder Stiftsdamen im 16. Jahrhundert:

»Das Sechste Capitel]: Von der Kleidung.

Dieweil Ordens Frauen unsers Herrn Christen gesponsen [Bräute] sein sollen, will sich gebüren, das sie In ihrer Tracht rechtschaffene demuet erweisen, das sie also von Weibern Welthlichen Standts unterschieden werden.

Sollen demnach Schwartze Mäntel von schlechtem tuch, als von gneinem unnd schlechtem Burschet [Bursat: (halb)seidener Stoff], oder schwartzem Barchet [Leine-Wollen-Mischgewebe], oder anderm Schwartzem tuch, oder auch braunem schlechtem Zeüg. Die Scheper [Hauben aus Schafwolle], kутten von leinem zeüg oder ermel Röckh von schwartzem Barchet. Die Cemel [?] an kleidern sollen gantz und nicht gar eng sein, auch nicht von gantz reinem Zeüg gemacht. Deßgleichen sollen Sie ungefärbte und zimlich grobe Schleier tragen, auch Weihen [Schleier, Kopftuch] oben weiß, glat, nit gar von reinem tuch, händschuch, Ring, arngeschmeid und hüetz sollen sie nicht gebrauchen. Sedene gürtel und scheinbare belegen auf den Kleidern sollen sie nicht haben. Auf küßenen mögen sie Schläffen, ohn wan weegen einer Verschuldung, solches verboten würdt. So aber eine ihren Leib zu casten im Stro ligen will, kan mans ihr nicht wehren.



Stiftskirche Bad Buchau, Ausschnitt aus dem Deckengemälde von Andreas Brugger im Mittelschiff, 1776: Verherrlichung der mit der Vollendung des Umbaus der Kirche abgeschlossenen Erneuerung des Stifts unter der letzten Fürstäbtissin Maximiliane von Stadion (1737–1816). Diese ist begleitet von ihren Stiftsdamen, deren schwarzweißes Habit noch an frühere Traditionen erinnert.

**Spitalgeschichten  
aus Pfullendorf**

Im Dienst am Nächsten  
Das Spital Pfullendorf 1257–2018

978-3-8392-2452-6 · 20,00 €

**GMEINER KULTUR**

WWW.GMEINER-VERLAG.DE  
Mensch, Kultur, Region

Wolfgang ZIMMERMANN / Nicole PRIESCHING (Hg.), Württembergisches Klosterbuch. Klöster, Stifte und Ordensgemeinschaften von den Anfängen bis in die Gegenwart, Ostfildern 2003.

#### ANMERKUNGEN

- 1 Unterschieden werden muss hier aber noch zwischen weltlichen und regulierten Chorfrauen. Die regulierten Chorfrauen, wie die Augustiner-Chorfrauen, lebten neben ihren Statuten auch nach der Augustinusregel.
- 2 Statuten mit schwarz als Hauptfarbe finden sich beispielsweise in St. Johannes in Oberstenfeld: StAL B 480 S U 51, Bü 8; in St. Stephan in Augsburg, StAA I. C.: Augsburg – Damenstift St. Stephan: U 728; in St. Fridolin in Säckingen, Fridolin JEHLE / Adelheid ENDERLE-JEHLE, Die Geschichte des Stiftes Säckingen, Bad Säckingen 1984, S. 116; im Stift Buchau Bernhard THEIL, Das Bistum Konstanz 4: Das (freiweltliche) Damenstift Buchau am Federsee, Berlin/New York 1994 S. 99, 113.
- 3 StAL B 480 S Bü 8, S U 51. Die Besonderheit der Oberstenfelder Statuten liegt darin, dass die sehr frühen Statuten aus dem 13. Jahrhundert erneut aufgegriffen wurden und im 16. Jahrhundert ins Deutsche übersetzt wurden. In diesem Artikel wird die deutschsprachige Fassung des 16. Jahrhunderts zitiert. Außerdem sei hier noch auf die neu bestätigten Statuten Oberstenfelds von 1579 hingewiesen, StAL B 480 S Bü 8.
- 4 Statuten vom 18. Juni 1596, zitiert aus: StAA I. C.: Augsburg – Damenstift St. Stephan: U 728.
- 5 StAA I. C.: Augsburg – Damenstift St. Stephan: MüB 1, 58.